

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Strassen
Bereich Mobilität
3003 Bern

5. November 2014

Umsetzung der Motion 12.3979 "Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2014 sind die Kantone und weitere interessierte Kreise eingeladen worden, zu oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Heute können die hier infrage stehenden Mobilitätshilfen dank Weisungen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zum Verkehr zugelassen werden. Die Absicht, diese Sonderregelungen in das Verordnungsrecht zu überführen, begrüssen wir grundsätzlich. Wir stimmen der Beurteilung des ASTRA zu, dass in den vergangenen Jahren zunehmend Motorfahrzeuge in Verkehr gesetzt worden sind, die sich schwer in eine bestehende Kategorie einteilen lassen und dass diese Fahrzeuge das Potenzial haben, vermehrt das Strassenbild zu prägen. Diese Entwicklung ist aber noch längst nicht abgeschlossen: Der Innovationsgeist der Fahrzeugbauerinnen und Fahrzeugbauer, der technische Fortschritt (Motoren, Stabilisatoren, Assistenzssysteme etc.) und das Kundeninteresse an modernsten Fahrzeugen (zum Beispiel Mono-Rails) sind ungebrochen. Das vorgeschlagene Vorgehen, die Einführung von Unterkategorien bei den Kleinmotorrädern, erachten wir deshalb nicht als nachhaltig zielführend.

Zudem würde die Einführung von Unterkategorien bei den Kleinmotorrädern die Arbeit der Polizeior-gane erschweren. Wie in den Erläuterungen richtig festgehalten wird, kann nicht aufgrund des Kontrollschilts beurteilt werden, ob es sich um ein "privilegiertes" Kleinmotorrad gemäss Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 4 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) handelt oder nicht (vgl. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, Ziffer 3.1). Mit der Einführung von Unterkategorien bei den Kleinmotorrädern wird die Beobachtung und Überwachung des Verkehrs unnötig erschwert, vor allem bei der im konkreten Fall massgebenden Zuordnung zur entsprechenden Fahrzeugkategorie, der Prüfung der technischen Ausrüstung, der Überprüfung der Lenkberechtigung, der Prüfung der Ausrüstung der Lenkenden (korrekter Helm), der Beurteilung der korrekten Nutzung der Verkehrsfläche usw.

Wir beantragen deshalb eine harmonisierende Anpassung der Fahrzeugkategorien mit dem Ziel von Regelungen, welche nicht nur für die rechtsanwendenden Behörden nachvollziehbar und verständlich sind, sondern auch für die Direktbetroffenen (Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, Fahrzeuglenkende, Fahrzeughersteller und Fahrzeugimporteure, Verkäufer usw.) und alle weiteren Verkehrsteilnehmenden.

Den vorgesehenen technischen Erleichterungen, der vorgeschlagenen Befreiung der Prüfungspflicht für Fahrzeuge und den avisierten Modifikationen bei den Anforderungen an Führerinnen und Führer stimmen wir grundsätzlich zu.

Ebenfalls stimmen wir grundsätzlich zu, dass bei den Verkehrsregeln Handlungsbedarf besteht. Die neuen Regelungen müssen aber für alle Verkehrspartnerinnen und Verkehrspartner verständlich und klar formuliert sein.

Bezüglich Bussenliste ist darauf zu achten, dass die Tatbestände für Betroffene ohne Weiteres nachvollziehbar ausformuliert werden.

Nicht zustimmen können wir der vorgeschlagenen Inkraftsetzung der neuen Bestimmung innert zwei Monaten. Zielführend ist, wie erwähnt, nur die Schaffung neuer Kategorien. Die Umsetzung dieser Lösung setzt erhebliche Änderungen, unter anderem bei den Informatikmitteln des Bundes und der Kantone, voraus. Die Einführung der neuen Lösung wird realistisch betrachtet zwei Jahre in Anspruch nehmen. Bis dahin können die elektrischen Mobilitätshilfen wie heute dank Weisungen des ASTRA in Verkehr gesetzt werden. Kundinnen und Kunden erleiden aufgrund der Frist von zwei Jahren keine Nachteile.

Betreffend Details verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- mobilitaet@astra.admin.ch.

FRAGEBOGEN

Anhörung: Umsetzung der Motion 12.3979 «Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen»

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau	

A.	Technische Anforderungen
A.1	Sind Sie mit der Einteilung von «rikschaartigen Fahrzeugen» als Unterkategorie der Kleinmotorräder einverstanden?
☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen Eine weitere Unterteilung von bestehenden Fahrzeugkategorien mit jeweils differenten weiteren Unterscheidungsmerkmalen führt zu folgenden Problemen: Wie in den Erläuterungen richtig festgehalten wird, kann nicht aufgrund des Kontrollschildes beurteilt werden, ob es sich um ein "privilegiertes" Kleinmotorrad gemäss Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 4 VTS handelt oder nicht (vgl. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen, Ziffer 3.1). Mit der Einführung von Unterkategorien bei den Kleinmotorrädern wird die Beobachtung und Überwachung des Verkehrs unnötig erschwert, vor allem bei der im konkreten Fall massgebenden Zuordnung zur entsprechenden Fahrzeugkategorie, der Prüfung der technischen Ausrüstung, der Überprüfung der Lenkberechtigung, der Prüfung der Ausrüstung der Lenkenden (korrekter Helm), der Beurteilung der korrekten Nutzung der Verkehrsfläche usw. Wir beantragen deshalb eine harmonisierende Anpassung der bestehenden Fahrzeugkategorien. Damit kann erreicht werden, dass die Regelungen nicht nur für die rechtsanwendenden Behörden, sondern auch für die Direktbetroffenen (Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, Fahrzeuglenkende, Fahrzeughersteller und Fahrzeugimporteure, Verkäuferinnen und Verkäufer usw.) und alle weiteren Verkehrsteilnehmenden nachvollziehbar und verständlich sind.	
A.2	Sind Sie mit der Einteilung von «stehrollerartigen Fahrzeugen» als Unterkategorie der Kleinmotorräder einverstanden?
☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen Siehe Bemerkungen zur Frage A.1.	
A.3	Sind Sie mit den technischen Spezifikationen (Gewicht, Leistung, Geschwindigkeit usw.) der Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) einverstanden?
☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen Siehe Bemerkungen zur Frage A.1.	
A.4	Sind Sie mit den technischen Spezifikationen (Gewicht, Leistung, Geschwindigkeit usw.) der Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) einverstanden?
☐ JA	☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen Siehe Bemerkungen zur Frage A.1.	

FRAGEBOGEN

	A.5	Sind Sie mit der Befreiung von elektrisch betriebene Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) von der periodischen Nachprüfung einverstanden (berufsmässiger Personentransport ausgenommen)?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	A.6	Sind Sie mit der Befreiung von elektrisch betriebene Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) von der periodischen Nachprüfung einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	A.7	Sind Sie mit den technischen Erleichterungen (z. B. Lichter, Bremsen) für Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	A.8	Sind Sie mit den technischen Erleichterungen (z. B. Lichter, Bremsen) für Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) einverstanden?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	B. Anforderungen an Führerinnen und Führer		
	B.1	Sind Sie damit einverstanden, dass elektrisch betriebene Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) in Bezug auf die Anforderungen an die Führer mit den Leichtmotorfahrrädern gleichgestellt werden (Erlaubnis zum Führen ohne Führerausweis ab 16 Jahren, ab 14 Jahren mit Führerausweis Kategorie M)?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Längerfristig erscheint die Schaffung spezieller Führerausweiskategorien notwendig.		
	B.2	Sind Sie einverstanden, dass für das Führen von Fahrzeugen nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) keine Motorradkenntnisse notwendig sind (Führerausweis Kategorie B oder F ist ausreichend)?	
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGEBOGEN

C.	Verkehrsregeln		
C.1	Sind Sie damit einverstanden, dass elektrisch betriebene Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) in Bezug auf die Verkehrsregeln den Leichtmotorfahrrädern gleichgestellt werden (z. B. Benützung der Velowege)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Unter dem Vorbehalt der Bemerkungen zur Frage A.1. Die Gleichstellung wird grundsätzlich begrüsst, insbesondere auch die Möglichkeit der Benutzung von Velowegen. Allerdings dürfte es für die Verkehrsteilnehmenden schwer nachvollziehbar sein, dass bei der Signalisation von Radwegen mit dem Symbol "Fahrrad" oder der Angabe "Radfahrer" auch Fahrzeuge gemäss Art. 14 lit. a und b Ziff. 3 und 4 VTS zugelassen sind. Allein mit dem Symbol "Fahrrad" oder der Angabe "Radfahrer" könnte es zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen kommen, indem Lenker dieser Fahrzeuge fälschlicher Weise auf der Strasse fahren, da sie aufgrund des erwähnten Symbols beziehungsweise der Angabe glauben, den Radweg nicht benutzen zu dürfen. Es sollte die Überlegung angestellt werden, ob für die betreffenden Fahrzeuge ein verständliches Symbol oder eine textliche Angabe geschaffen werden kann.		
C.2	Sind Sie damit einverstanden, dass elektrisch betriebene Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Riksha) in Bezug auf die Verkehrsregeln den Leichtmotorfahrrädern gleichgestellt werden (z. B. Benützung der Velowege), sofern sie nicht breiter als 1 Meter sind?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Unter dem Vorbehalt der Bemerkungen zur Frage A.1. Siehe Bemerkungen zur Frage C.1		
C.3	Sind Sie damit einverstanden, dass Rollstühle auf Fussgängerflächen (Trottoirs) künftig nur noch von gehbehinderten Personen gefahren werden dürfen?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Elektrische Rollstühle bis 20 km/h sollen die für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benutzen können. Diese Geschwindigkeit darf für die Benützung eines Trottoirs als hoch bezeichnet werden. Deshalb sollte in Art. 43a Abs. 1 Verkehrsregelnverordnung (VRV) explizit auf die Rücksichtnahme von Fussgängern hingewiesen werden. Wir schlagen folgende Textergänzung in Art. 43 Abs 1 VRV vor: <i>"Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen; namentlich ist auf Fussgänger Rücksicht zu nehmen".</i>		
D.	Inkrafttreten		
D.1	Sind Sie mit dem Inkrafttreten so rasch als möglich, spätestens 2 Monate nach Bundesratsbeschluss, einverstanden?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen Eine deutlich längere Frist ist notwendig. Zielführend ist nur die Schaffung neuer Kategorien (vgl. Bemerkungen zur Frage 1). Die Umsetzung der zielführenden Lösung setzt erhebliche Änderungen, unter anderem bei den Informatikmitteln des Bundes und der Kantone, voraus. Die Einführung der neuen Lösung wird realistisch betrachtet zwei Jahre in Anspruch nehmen. Bis dahin können die elektrischen Mobilitätshilfen wie heute dank Weisungen des ASTRA (vgl. Art. 106 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz [SVG]) in Verkehr gesetzt werden (vgl. Bemerkungen zur Frage 1). Kundinnen und Kunden erleiden aufgrund der Frist von zwei Jahren keine Nachteile. Die Auswirkungen für die Verkehrssicherheit und deren optimale Sicherstellung durch die Polizei sind dank der Frist und damit dank klarer Regelungen nur positiv.		

FRAGEBOGEN

E.	Übrige Bemerkungen
	E.1 Haben Sie übrige Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen?
	Bemerkungen Zu Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung, der sogenannten Bussenliste: Antrag 1. Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung sei zu überarbeiten. 2. Neue Tatbestände sollen für die Rechtsunterworfenen selbst erklärbar formuliert werden. 3. Der Passus "Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffern 3 und 4 VTS" soll ersatzlos gestrichen werden. Begründung Die Bussenliste macht nur Sinn, wenn der entsprechende Tatbestand den zu Büssenden vorgelegt beziehungsweise vorgelesen werden kann und die Betroffenen ohne Weiteres erkennen können, dass sie den Tatbestand erfüllt haben. Der Titel zu Ziffer 6 lautet heute wie folgt: <i>"Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln".</i> Neu soll er wie folgt lauten: <i>"Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern und Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffern 3 und 4 VTS; Verkehrsregeln".</i> Auf die Führerinnen und Führer nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffern 3 und 4 VTS wird in vielen neu vorgeschlagenen Tatbeständen Bezug genommen. Bedeutung und Inhalt des neu vorgeschlagenen Passus "Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffern 3 und 4 VTS" können nur Spezialisten, vornehmlich der Zulassungsbehörden, umfassend erfassen. Wie in den Erläuterungen richtig festgehalten wird, kann nicht aufgrund des Kontrollschildes beurteilt werden, ob es sich um ein "privilegiertes" Kleinmotorrad gemäss Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 4 VTS handelt oder nicht. Schwierigkeiten der Behörden vor Ort bei Überprüfung der Frage, ob es sich um eine Führerin beziehungsweise einen Führer eines Kleinmotorrad gemäss Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 4 VTS handelt, wären die Folge. Betroffenen könnte vor Ort nicht dargelegt, dass das von Ihnen benützte Gefährt ein "privilegiertes" Kleinmotorrad ist. Das Ordnungsbussenverfahren wäre in diesem Sachbereich nicht mehr umsetzbar. Selbst wenn grundsätzlich dem vorgeschlagenen Vorgehen, der Einführung von Unterkategorien bei den Kleinmotorrädern, zugestimmt werden könnte (vgl. dazu aber unsere Bemerkungen zur Frage A.1.), so müsste die Ordnungsbussenliste dennoch im Sinne unserer Anträge geprüft werden.